



Bern, 4. April 2017

Adressat/in:  
die Kantonsregierungen

## **Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) führt bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der KVV durch.

Am 30. September 2016 haben die Eidgenössischen Räte eine Änderung des KVG in der Schlussabstimmung angenommen (BBl 2016 7621). Einzelne Bestimmungen des revidierten Gesetzes ermächtigen den Bundesrat zum Erlass von Bestimmungen. Gleichzeitig nimmt der Bundesrat die Gelegenheit wahr, die geltende KVV in weiteren Bereichen anzupassen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **4. Juli 2017**.

Das Vorhaben duldet leider keine Verlängerung der Frist, weil einzelne Bestimmungen zwingend am 1. Januar 2018 in Kraft treten müssen.

Die Vorlage umfasst insbesondere Änderungen in den folgenden Bereichen:

- Infolge der Änderung der Gaststaatverordnung (V-GSG, SR 192.121), die am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, soll Artikel 6 KVV angepasst werden.
- Aufgrund der KVG-Revision werden mehrere Bestimmungen der KVV angepasst oder neu aufgenommen. Die neuen Bestimmungen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, die nun ohne Befristung möglich ist, orientieren sich stark am bestehenden Artikel 36a KVV für Pilotprojekte. Zur Umsetzung der KVG-Bestimmung, die vorsieht, dass die Kantone bei Rentner/innen, die in der EU, in Island oder in Norwegen wohnen und ihre Familienangehörigen bei stationärer Behandlung in der Schweiz den Kantonsanteil übernehmen, legt der Bundesrat in der Verordnung das Verfahren fest. Sodann schlägt der Bundesrat den Kanton Bern als Referenzkanton vor, dessen Tarife dabei anzuwenden sind.
- Weil nach einem Entscheid des Bundesgerichts (BGE 142 V 87) die Versicherer bei Ende der Versicherungspflicht die Prämie für den restlichen Monat zurücker-



- statten müssen, berechnen sie die Prämie der Versicherten, die während des Monats ein- oder austreten, nicht mehr nach Monat, sondern nach Tagen. Gewisse Bestimmungen, die sich auf Monate beziehen, bedürfen deshalb einer Anpassung.
- Einige Bestimmungen im Kapitel „Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen“ sollen angepasst werden, nachdem die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren und santésuisse bei der Umsetzung Präzisierungsbedarf ausgemacht und einen entsprechenden Antrag ans BAG gestellt haben.
  - Eine Bestimmung soll zur Regelung des Restbetrages aus der Prämienkorrektur geschaffen werden.
  - Die Bestimmungen der KVV-Änderung wie auch jene der KVG-Änderung vom 30. September 2016 sollen gestaffelt am 1. Januar 2018 beziehungsweise am 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Wir laden Sie ein, zur Verordnungsänderung und zu den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen. Das Vernehmlassungsverfahren wird elektronisch durchgeführt.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die folgende Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie, für Ihre Stellungnahme wenn möglich das zur Verfügung gestellte **elektronische Antwortformular** zu verwenden. Ihre Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adressen:

- [aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch) und
- [dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch)

Wir möchten Sie bitten, uns den Namen und die Kontaktdaten der bei Ihnen zuständigen Person mitzuteilen.

Zur Beantwortung allfälliger Fragen stehen Ihnen Frau Patricia Mäder (Tel. 058 465 57 78) und Frau Susanne Jeker (Tel. 058 462 90 58) zur Verfügung. Sie können Rückfragen auch per E-Mail an [aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch) richten.

Besten Dank für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

Alain Berset  
Bundesrat